

9. Der Direktor ist der rechtmäßige Sekretär des Wissenschaftlichen Rates.
10. Der Wissenschaftliche Rat gibt sich erforderlichenfalls im Rahmen der vorliegenden Konvention und der Durchführungsbestimmungen seine eigenen Verfahrensregeln.
11. Der Präsident des Wissenschaftlichen Rates wird zu den Sitzungen des Direktoriums eingeladen und nimmt daran mit beratender Stimme teil.

Artikel 18

Aufgaben, Zusammensetzung und Verfahrensweise der Kommissionen

1. Die Zahl der Kommissionen und ihre Aufgaben sind in den Durchführungsbestimmungen festgelegt.
2. Jede Kommission hat einen Vorsitzenden, einen oder mehrere stellvertretende Vorsitzende sowie einen oder mehrere Sekretäre.
3. Der Vorsitzende wird auf der ordentlichen Tagung der Generalkonferenz gewählt. Er kann nicht mehr als zweimal hintereinander in das gleiche Amt gewählt werden.
4. Wenn weder der Vorsitzende noch einer der stellvertretenden Vorsitzenden einer Kommission dem Land angehört, in dem der nächste Internationale Kongreß stattfinden soll, so kann auf Vorschlag des Beauftragten dieses Landes durch das Exekutivkomitee ein weiterer stellvertretender Vorsitzender ernannt werden, dessen Amtszeit mit dem Abschluß des Kongresses endet.
5. Unter Berücksichtigung der von den Mitgliedsländern gegebenen Empfehlungen ernennt der Wissenschaftliche Rat die Mitglieder der Kommissionen auf der Grundlage von Vorschlägen der Vorsitzenden der Kommissionen. Der Rat kann die Ernennungsbefugnis für die Zeit zwischen den Tagungen auf seinen Präsidenten übertragen.
6. Der Wissenschaftliche Rat ernennt auf der Grundlage von Vorschlägen der Vorsitzenden der Kommissionen deren Sekretäre. Er kann die Ernennungsbefugnis für die Zeit zwischen den Tagungen auf seinen Präsidenten delegieren.
7. Jedes Mitglied einer Kommission, das im Verlauf von zwei aufeinanderfolgenden Jahren weder Sitzungen besucht noch auf dem Wege der Korrespondenz an der Arbeit der Kommission teilgenommen hat, gilt als zurückgetreten.

Arbeitsgruppen

Artikel 19

Arbeitsgruppen

Zur Lösung von Problemen, die für das Institut von Interesse sind, können Arbeitsgruppen gebildet werden.

Direktion

Artikel 20

Der Direktor

1. Das Institut wird vom Direktor geleitet, der dabei durch ständige und zeitweilige Angestellte unterstützt wird.
2. Der Direktor wird in geheimer Abstimmung vom Exekutivkomitee gewählt. Seine Pflichten und Befugnisse sind in den Durchführungsbestimmungen niedergelegt.
3. Der Direktor ist rechtmäßiger Sekretär der Generalkonferenz, des Exekutivkomitees, des Direktoriums und des Wissenschaftlichen Rates.

Artikel 21

Die ständigen und die zeitweiligen Angestellten

1. Die ständigen und die zeitweiligen Angestellten werden vom Direktor ernannt und entlassen. Ihre Rechte und Pflichten sind in den Durchführungsbestimmungen verankert.
2. Die Ernennung der ständigen Angestellten wird erst nach Bestätigung durch das Direktorium gültig.

Internationale Kältekongresse

Artikel 22

Internationale Kältekongresse

1. Das Institut ist zuständig für die Abhaltung internationaler Kältekongresse, die in der Regel alle vier Jahre stattfinden.
2. Über das Programm beschließt das Exekutivkomitee. Mit der organisatorischen Tätigkeit können ein oder mehrere Mitgliedsländer des Instituts betraut werden.

V er Öffentlichtungen

Artikel 23

Veröffentlichungen

1. Die Arbeit des Wissenschaftlichen Rates und der Kommissionen sowie die Informationen aller Art, die das Institut zusammenträgt, werden in dessen offiziellen Sprachen in Zeitschriften und anderen von ihm herausgegebenen Veröffentlichungen publiziert.
2. In den Durchführungsbestimmungen werden die Bedingungen festgelegt, unter denen eine bestimmte Zahl von kostenlosen Exemplaren dieser Publikationen an die Mitgliedsländer verteilt werden.
3. Ferner kann das Institut alle anderen Methoden der Informationsverbreitung nutzen, die der Erreichung seiner Ziele dienen.

Teil IV

Finanzquellen

Artikel 24

Finanzquellen des Instituts

Die Betriebskosten des Instituts werden wie folgt gedeckt:

- a) aus Jahresbeiträgen und außerordentlichen Beiträgen der Mitgliedsländer;
- b) aus dem Erlös von Zeitschriftenabonnements, vom Verkauf von Veröffentlichungen und Dokumenten, von Anzeigen in den verschiedenen Veröffentlichungen und allgemein aus allen Aktivitäten, die im Rahmen der vorliegenden Konvention durchgeführt werden;
- c) aus anderen Abonnements, Schenkungen und Vermächnissen, auf die es rechtmäßig Anspruch hat;
- d) aus Einnahmen, die aus eigenen Vermögenswerten herühren.

Artikel 25

Haushaltsplan

1. Das Exekutivkomitee prüft auf seiner ordentlichen Jahrestagung den Finanzbericht für das vergangene Jahr und beschließt den Haushaltsplan für das folgende Jahr.